Rechtssache C-203/21

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

31. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Okrazhen sad Burgas (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. März 2021

Anklägerin:

Bezirksstaatsanwaltschaft Burgas

Angeklagte:

"DELTA STROY 2003" EOOD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die parallel zueinander laufen – Im nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit, eine juristische Person verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, indem auf Antrag des Staatsanwalts wegen einer von ihrem Vertreter begangenen Straftat eine Geldstrafe gegen sie verhängt wird, bevor die Begehung dieser Straftat durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt wurde – Anwendbarkeit des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI, wenn eine Geldstrafe in Höhe des Vermögensvorteils verhängt werden kann, der durch die Straftat erlangt wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

- 1. Sind die Art. 4 und 5 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI sowie Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie eine Regelung eines Mitgliedstaats zulassen, nach der das nationale Gericht in einem Verfahren wie dem Ausgangsverfahren gegen eine juristische Person wegen einer konkreten Straftat, deren Begehung noch nicht festgestellt wurde, weil sie Gegenstand eines nicht endgültig abgeschlossenen parallelen Strafverfahrens ist, eine Strafe verhängen kann?
- 2. Sind die Art. 4 und 5 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI sowie Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie eine Regelung eines Mitgliedstaats zulassen, nach der das nationale Gericht in einem Verfahren wie dem Ausgangsverfahren gegen eine juristische Person eine Strafe verhängen kann, indem es die Höhe dieser Strafe auf den Betrag des Ertrags festsetzt, der durch eine konkrete Straftat erlangt worden wäre, deren Begehung noch nicht festgestellt wurde, weil sie Gegenstand eines nicht endgültig abgeschlossenen parallelen Strafverfahrens ist?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts

Rahmenbeschluss 2005/212/JI über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, Art. 2, 4 und 5

Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 48 und 49

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6 und 7 sowie Zusatzprotokoll, Art. 1

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2020, C-234/18 (ECLI:EU:C:2020:221)

Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Sud Fondi srl u. a./Italien, Nr. 75909/01, 20. Januar 2009

Varvara/Italien, Nr. 17475/09, 29. Oktober 2013

G.i.e.m. S.r.l. u. a./ Italien, Nrn. 1828/06, 34163/07 und 19029/11, 28. Juni 2018

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Verfassung der Republik Bulgarien, Art. 31 Abs. 3

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch – NK), Art. 255

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung – NPK), Art. 1, 16 und 301 Abs. 1

Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungsstrafen – ZANN), Art. 83, 83a, 83b, 83c, 83d und 83f

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- ZK leitet und vertritt die Gesellschaft "DELTA STROY 2003" EOOD. Am 5. August 2019 wurde ZK beschuldigt, im Zeitraum von 17. März 2009 bis 13. August 2009 in Form eines fortgesetzten Delikts in Burgas in der genannten Eigenschaft die Festsetzung und Zahlung von Steuerverbindlichkeiten in bedeutender Höhe insgesamt 11 388,98 Leva (BGN) vermieden zu haben. Dieser Betrag stellt die nach Art. 25 Abs. 6 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz ZDDS) geschuldete Mehrwertsteuer für insgesamt drei Besteuerungszeiträume dar, nämlich März, April und Juli 2009. Diese Handlung erfüllt den Tatbestand von Art. 255 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NK (Vermeidung der Zahlung von Steuerverbindlichkeiten in bedeutender Höhe durch Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung oder durch Nichtvorlage eines Buchungsbelegs) in Verbindung mit Art. 26 NK (fortgesetztes Delikt).
- Gegen ZK wurde ein Strafverfahren beim Okrazhen sad (Bezirksgericht) Burgas eröffnet, das zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens noch nicht in erster Instanz abgeschlossen war. Nach Erlass des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts besteht nach dem Gesetz die Möglichkeit einer Berufung und einer Kassationsbeschwerde.
- Am 9 Dezember 2020 schlug der Staatsanwalt der Bezirksstaatsanwaltschaft Burgas dem Bezirksgericht Burgas nach den Art. 83a ff. ZANN vor, gegen die "DELTA STROY 2003" EOOD eine Geldstrafe zu verhängen, und zwar wegen Bereicherung in Form eines Vermögensvorteils in Höhe von insgesamt 11 388,98 BGN infolge einer Straftat nach Art. 255 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 NK in Verbindung mit Art. 26 NK, die von der die Gesellschaft leitenden und vertretenden Person begangen wurde.
- 4 Grundlage für die Einleitung des Verfahrens gegen die "DELTA STROY 2003" EOOD ist der Umstand, dass beim Bezirksgericht Burgas eine Anklageschrift

gegen den Geschäftsführer dieser Gesellschaft wegen einer Steuerstraftat eingereicht wurde, auf die hin ein Strafverfahren beim Bezirksgericht Burgas eröffnet wurde, das in erster Instanz noch nicht abgeschlossen ist.

- 5 Nach Art. 83a Abs. 1 ZANN wird gegen eine juristische Person, die sich durch eine Straftat gemäß den [dort] angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (darunter auch Art. 255 NK) bereichert hat oder bereichern würde, eine Geldstrafe von bis zu 1 000 000 BGN verhängt, wenn die Straftat von einer Person begangen wurde, die ermächtigt ist, den Willen der juristischen Person zu bilden, oder die diese vertreten kann, wobei der Betrag nicht niedriger sein darf als der Ertrag, wenn es sich dabei um einen Vermögensvorteil handelt. Gemäß Art. 83a Abs. 4 ZANN wird eine Geldstrafe unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Personen verhängt, die an der strafbaren Handlung nach Art. 83a Abs. 1 ZANN beteiligt sind. Gemäß Art. 83a Abs. 5 ZANN (in der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung) wird der von der juristischen Person unmittelbar oder mittelbar aus der Straftat nach Abs. 1 erlangte Ertrag zugunsten des Staates eingezogen, sofern er nicht der Erstattung oder Rückgewähr oder der Einziehung nach dem Strafgesetzbuch unterliegt. Wenn die Sachen oder die Vermögensgegenstände, die Gegenstand der Straftat sind, fehlen oder veräußert worden sind, wird die Einziehung ihres Gegenwerts in BGN angeordnet.
- Gemäß Art. 83b ZANN wird das Verfahren nach Art. 83a dieses Gesetzes auf mit Gründen versehenen Vorschlag des für die Prüfung des Falles oder der Akte über die entsprechende Straftat zuständigen Staatsanwalts an das Bezirksgericht des Sitzes der juristischen Person nach Einreichung der Anklageschrift beim Gericht eröffnet. Nach Art. 83d ZANN prüft das angerufene Gericht den Vorschlag des Staatsanwalts und beurteilt anhand der gesammelten Beweise, ob die juristische Person einen rechtswidrigen Ertrag erlangt hat, ob eine Verbindung zwischen der Person, die die strafbare Handlung vorgenommen hat, und der juristischen Person besteht, ob eine Verbindung zwischen der strafbaren Handlung und dem Ertrag für die juristische Person besteht sowie welcher Art der Ertrag ist und, wenn es sich dabei um einen Vermögensvorteil handelt, auf welchen Betrag er sich beläuft. Das Gericht erlässt eine Entscheidung, mit der es entweder eine Geldstrafe verhängt oder die Verhängung einer Geldstrafe ablehnt.

Wesentliche Ausführungen der Staatsanwaltschaft

7 In seinem gemäß den Art. 83a ff. ZANN vorgelegten Vorschlag führt der Staatsanwalt aus, dass seiner Ansicht nach die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorlägen, die juristische Person verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die juristische Person habe sich aus den begangenen Straftaten im Sinne von Art. 255 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 26 NK bereichert.

Die Straftat sei von einer Person begangen worden, die die Gesellschaft geleitet und vertreten habe sowie ermächtigt gewesen sei, den Willen der juristischen Person zu bilden und diese zu vertreten.

Die juristische Person "DELTA STROY 2003" EOOD habe einen Ertrag erlangt, der auf die begangene Straftat zurückzuführen sei. Er belaufe sich auf 11 388,98 BGN und stelle geschuldete Mehrwertsteuern im Sinne von Art. 25 Abs. 6 ZDDS (in der Fassung vom 13. Februar 2009) dar, deren Zahlung der Geschäftsführer vermieden habe.

Der Staatsanwalt wies darauf hin, dass es sich bei diesem Betrag um eine öffentlich-rechtliche Forderung des Staates handele, die die Gesellschaft nicht beglichen habe und die sie bei rechtmäßiger Entwicklung des steuerrechtlichen Verhältnisses hätte zahlen müssen und bezahlt hätte.

Die Nichtbegleichung dieser Verbindlichkeit stelle einen Vermögensvorteil dar, und zwischen diesem und der strafbaren Handlung bestehe eine Verbindung.

Der Staatsanwalt schlägt dem Gericht daher vor, gegen die juristische Person "DELTA STROY 2003" EOOD eine Geldstrafe in Höhe des Höchstbetrags nach Art. 83a Abs. 1 ZANN zu verhängen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- Als Erstens gibt das vorlegende Gericht einen Überblick über die Gesetzgebungsgeschichte und die grundlegenden Merkmale des Verfahrens nach den Art. 83a ff. ZANN. Dieses Verfahren wurde erstmals im Jahr 2005 im positiven bulgarischen Recht eingeführt. Nach der ursprünglichen Fassung der Bestimmung war vorgesehen, dass das Gericht eine Geldstrafe gegen eine juristische Person erst nach Eintritt der Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung verhängt. Im Jahr 2015 wurde der Inhalt dieser Bestimmung vollständig geändert, und das in Bezug auf die Verhängung der Geldstrafe bestehende Erfordernis, dass die strafrechtliche Verurteilung rechtskräftig geworden sein muss, ist weggefallen.
- Wie bereits ausgeführt, wird das Verfahren nach den Art. 83a ff. ZANN auf mit Gründen versehenen Vorschlag des Staatsanwalts nach Einreichung der Anklageschrift eröffnet. Das vorlegende Gericht betont, dass das Gesetz derzeit für die Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person nicht zwingend das Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer konkreten Straftat voraussetzt, die von der natürlichen Person im Zusammenhang mit der Tätigkeit der mit einer Geldstrafe belegten Gesellschaft begangen worden ist. Als entsprechende Argumente werden das Fehlen gerade dieser Anforderung im Zakon za administrativnite narushenia i nakazania sowie Art. 83f Abs. 1 Nr. 3 ZANN angeführt, wonach das Verfahren, in dem die rechtskräftige Entscheidung des Bezirksgerichts oder des Berufungsgerichts ergangen ist, der Wiederaufnahme unterliegt, wenn nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die

Verhängung der Geldstrafe gegen die juristische Person die in Art. 83a Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ZANN genannte Person mit einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung freigesprochen wird oder das ausgesetzte Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt eingestellt wird, wenn die Handlung nicht vorgenommen wurde oder keine Straftat darstellt.

- Das angerufene Gericht weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall zwei Parallelverfahren anhängig sind. Als Erstes wurde das Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft "DELTA STROY 2003" EOOD eröffnet, in dem er wegen Begehung der Straftat nach Art. 255 NK angeklagt wurde. Dieses Verfahren war zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens noch nicht abgeschlossen. In der Folge wurde ein Verfahren gemäß den Art. 83a ff. ZANN zur Verhängung einer Geldstrafe gegen die Gesellschaft eröffnet, die nach den Angaben des vorlegenden Gerichts dem Ertrag aus der betreffenden Straftat gemäß Art. 255 NK entspricht (deren Begehung im ersten Verfahren, dem Strafverfahren, noch festzustellen ist). Das Bezirksgericht weist darauf hin, dass im ZANN derzeit nicht die Möglichkeit vorgesehen sei, das in Art. 83a ff. ZANN vorgesehene Verfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts stellt die Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person wegen einer konkreten Straftat in Höhe des Ertrags, der aus dieser Straftat erlangt wurde oder erlangt worden wäre, zweifellos eine vollständige oder teilweise Einziehung der Erträge aus der Straftat dar. Angesichts von Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI sowie der Tatsache, dass die Straftat im Sinne von Art. 255 NK mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren bedroht ist, ist das Bezirksgericht der Ansicht, dass der vorliegende Fall in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fällt.
- vorlegende Gericht berücksichtigt insoweit die 12 Entscheidung des Gerichtshofs der Rechtssache ein in C-234/18. die Vorabentscheidungsersuchen eines anderen bulgarischen Gerichts hin ergangen ist, indem es darauf hinweist, dass der vorliegende Fall anders gelagert ist. Das Bezirksgericht weist darauf hin, dass das Verfahren nach den Art. 83a ff. ZANN die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Strafe – einer "Geldstrafe" – gegen eine juristische Person wegen einer von ihrem Vertreter begangenen konkreten Straftat zum Gegenstand hat. Es weist alle Merkmale eines "strafrechtlichen" und nicht eines "zivilrechtlichen" Verfahrens auf. Nach Ansicht des vorlegenden eine Gerichts handelt sich um endgültige Entziehung Vermögensgegenständen (Einziehung), die von einem Gericht wegen einer Straftat angeordnet wurde. Das Verfahren wird vor einem Strafgericht nach dem Zakon za administrativnite narushenia i nakazania durchgeführt, wobei der Nakazatelno-protsesualen kodeks subsidiär gilt. Mit der Entscheidung wird einer juristischen Person wegen der Begehung einer konkreten Straftat eine Geldstrafe auferlegt, deren Höhe sich nach der Höhe des Ertrags bestimmt, der durch diese Straftat erlangt wurde oder erlangt worden wäre. Das Ziel der Verhängung einer Strafe besteht darin, die Begehung von Straftaten zu ahnden und davon abzuschrecken, und nicht darin, die durch diese entstandenen Schäden zu ersetzen,

und das Gesetz lässt die Verhängung einer Strafe selbst dann zu, wenn kein tatsächlicher Ertrag erlangt wurde oder der Ertrag keinen Vermögensvorteil darstellt. Folglich ergeht die Entscheidung, die das angerufene Gericht im Verfahren nach den Art. 83a ff. ZANN zu erlassen hat, nach Durchführung eines Verfahrens, das eine oder mehrere Straftaten betrifft, sich nicht nur auf unrechtmäßig erworbene Vermögensgegenstände konzentriert und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ergebnis des Strafverfahrens steht. Das vorlegende Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass dies zu der Schlussfolgerung führen sollte, dass der Rahmenbeschluss 2005/212/JI anwendbar ist.

- Das Bezirksgericht weist darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung des 13 Gerichtshofs die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen Anwendung finden. Das nationale Gericht bezieht sich auf Art. 49 der Charta, in dem der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verankert ist, der das Verbot umfasst, eine Strafe zu verhängen, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt wurde. Damit davon ausgegangen werden kann, dass die Begehung einer Straftat vorliegt, für die eine entsprechende Strafe zu verhängen ist, muss dies nach nationalem Recht festgestellt worden sein. Dies setzt die Feststellung voraus, dass die entsprechende natürliche Person eine konkrete Handlung begangen hat, die nach nationalem Recht eine Straftat darstellt, und von einem Strafgericht der Begehung dieser Straftat für schuldig befunden worden ist. Nach dem bulgarischen nationalen Recht, konkret nach Art. 31 Abs. 3 der Verfassung und Art. 16 NPK, kann dies nur mit rechtskräftigem Urteil nach dem Nakazatelnoprotsesualen kodeks erfolgen. Dieser legt nach seinem Art. 1 Abs. 1 die Regeln fest, nach denen das Strafverfahren durchgeführt wird, um die Aufklärung von die Enthüllung der Schuldigen Straftaten. und die ordnungsgemäße Rechtsanwendung sicherzustellen.
- Das angerufene Gericht prüft sodann die Fragen, die nach Art. 83d ZANN zum Erlass einer Gerichtsentscheidung zu prüfen sind (das Gericht hat auf der Grundlage der gesammelten Beweise zu beurteilen, ob die juristische Person einen rechtswidrigen Ertrag erlangt hat, ob eine Verbindung zwischen der Person, die die strafbare Handlung vorgenommen hat, und der juristischen Person besteht, ob eine Verbindung zwischen der strafbaren Handlung und dem Ertrag für die juristische Person besteht sowie welcher Art der Ertrag ist und, wenn es sich dabei um einen Vermögensvorteil handelt, auf welchen Betrag er sich beläuft). Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass unter all diesen Fragen die ihnen vorangehende Frage fehlt, ob die Straftat begangen wurde.
- In Wirklichkeit ermöglicht das vorliegende Verfahren nach den Art. 83a ff. ZANN, das auf der Grundlage der gegen den Geschäftsführer der Gesellschaft eingereichten Anklageschrift eröffnet wurde, bevor das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren abgeschlossen wurde, in der Praxis die Verhängung einer Strafe, die allein auf den Umständen beruht, die in der wegen einer bestimmten Art von Straftat erhobenen Anklage aufgeführt sind. Da die Begehung dieser Straftat nicht durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, hält das

vorlegende Gericht es für zweifelhaft, ob dies mit dem in Art. 49 der Charta verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen vereinbar ist.

- Aus denselben Gründen hat die Kammer Zweifel, inwieweit das Verfahren nach den Art. 83a ff. ZANN, wonach das nationale Gericht eine Strafe gegen eine juristische Person wegen einer konkreten Straftat verhängen kann, deren Begehung noch nicht festgestellt wurde, weil sie Gegenstand eines nicht endgültig abgeschlossenen parallelen Strafverfahrens ist, mit dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI in Verbindung mit Art. 49 der Charta vereinbar ist. Diese Möglichkeit stellt die Beachtung des fundamentalen Grundsatzes des Unionsrechts in Frage, keine Strafe zu verhängen, bevor die Straftat festgestellt worden ist, und kann zu einer Beeinträchtigung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung führen, das der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugrunde liegt.
- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die vorgelegte Frage im Kontext des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen von Bedeutung. Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI ist ein Rechtsakt, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, gemeinsame Mindestvorschriften für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen im Zusammenhang mit Straftaten, insbesondere zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen in Strafverfahren, einzuführen. Nach Art. 83a Abs. 2 ZANN kann eine Geldstrafe gegen eine juristische Person verhängt werden, die ihren Sitz nicht im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien hat, was bedeutet, dass die Vollstreckung dieser Entscheidung des bulgarischen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI erfolgen müsste. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen beruht, setzt die Überzeugung voraus, dass die Entscheidungen, die anerkannt und vollstreckt werden müssen, stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen. Folglich muss der Vollstreckungsmitgliedstaat für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Geldstrafe gegen eine juristische Person verhängt wird, davon überzeugt sein, dass diese Entscheidung vom Ausstellungsstaat nach Durchführung eines Verfahrens nach diesen Grundsätzen, u. a. im Einklang mit Art. 49 der Charta, erlassen wurde. Es stellt sich die Frage, ob dies der Fall ist, wenn mit dem Urteil des bulgarischen Gerichts nach Art. 83a ZANN eine Geldstrafe gegen eine juristische Person wegen einer konkreten Straftat verhängt wurde, deren Begehung noch nicht festgestellt wurde, weil sie Gegenstand eines nicht endgültig abgeschlossenen parallelen Strafverfahrens ist.
- Aus diesen Gründen ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass zur korrekten Entscheidung des Rechtsstreits die Frage zu beantworten ist, ob der fundamentale unionsrechtliche Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen gewahrt wird, wenn das Gericht in einem Verfahren wie

dem Ausgangsverfahren eine Strafe gegen die Gesellschaft verhängt, bevor die Begehung der Straftat nach Art. 255 NK im parallelen Strafverfahren festgestellt wird.

